

Besondere Bedingung Nr. 4525

Kompakt-Rechtsschutz für die Landwirtschaft

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

2. Versicherungsumfang

2.1 Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird;

- b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2.);

- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.2.);

- d) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.2.).

2.2 Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

- b) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.2.).

2.3 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbstständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) im privaten Lebensbereich und als Arbeitnehmer.

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.1. und 19.1.2.);

- b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.1.);

- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.1.);

- d) Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.1.);

- e) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23.1.1.).

3. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.

4. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbstständigen Betriebes erfolgt.